

LIZENTIATSPRÜFUNG FRÜHJAHR 2001

ZIVILGESETZBUCH

Prof. Dr. V. Roberto

Administrative Weisungen

1. Auf der ersten Seite der Arbeit sind folgende Angaben zu machen:
 - Name und Vorname der Kandidatin / des Kandidaten
 - Muttersprache
 - (ev. 2. Versuch)
2. Die Seiten der Arbeit sind zu numerieren.
3. Für die Beantwortung der einzelnen Aufgaben ist jeweils ein neues Blatt zu benützen und der Name und Vorname der Kandidatin / des Kandidaten anzugeben.
4. Achten Sie auf korrekte Darstellung und ausformulierte Sätze; Nichtbeachtung dieser Vorgabe führt zu Punkteabzügen.
5. Lassen Sie auf allen Seiten einen Rand frei.
6. Die Antworten sind gut leserlich zu schreiben. Unleserliches gilt als nicht geschrieben.
7. Alle Lösungen sind zu begründen, und zwar, so weit vorhanden, unter Hinweis auf die massgebenden Rechtsnormen. Die Angabe von Artikeln allein genügt nicht.
8. Es sind ausschliesslich die gestellten Fragen zu beantworten. Exkurse werden nicht bewertet. Es werden nur Antworten berücksichtigt, die sich bei der entsprechenden Fragenziffer befinden. Es ist also unzulässig, Antworten im Zusammenhang mit der Beantwortung anderer Fragen zu geben.
9. Das Umschlagblatt ist nicht als Lösungsblatt zu benützen.
10. Diese Aufgabenblätter sind ebenfalls abzugeben!

Fall 1:

Peter (Jahrgang 1960) und Karin Müller-Keller (Jahrgang 1968) haben am 1. Juni 1990 geheiratet. Zu diesem Zeitpunkt wohnten sie bereits drei Jahre in einem Haus, welches ihnen von Karins Eltern kostenlos zur Verfügung gestellt wurde. Karin erhielt das Haus (H) als Hochzeitsgeschenk. Der Wert des Hauses wurde zu diesem Zeitpunkt auf Fr. 280'000.- geschätzt. Zudem brachte sie einen antiken Schrank (S) im Wert von Fr. 5'000.- mit in die Ehe, während Peter zum Zeitpunkt der Eheschliessung ein altes Auto im Wert von Fr. 4'000.- und Aktien (A) im Wert von Fr. 30'000.- besass. Sein Pensionskassenvermögen belief sich auf Fr. 13'510.-. Karin konnte im Gegensatz zu Peter bis anhin noch kein Pensionskassenvermögen anhäufen.

Ein Jahr später, am 30. August 1991, wurde Christian geboren und Karin gab ihre Erwerbstätigkeit auf. Im Sommer 1995 wurde die Küche und das Bad renoviert und die Hausfassade neu gestrichen. Die Kosten von Fr. 80'000.- stammten aus dem während der Ehe angesparten Arbeitserwerb von Peter. Der Verkehrswert vor dem Umbau und der Renovation wurde auf Fr. 360'000.- geschätzt. Am 17. Juni 1998 kaufte Peter für Fr. 250'000.- ein Ferienhaus (F) im Appenzellerland. Er finanzierte den Kauf mit dem Verkauf seiner Aktien (A) (Wert: Fr. 50'000.-) und Obligationen (O) (Wert: Fr. 100'000.-), welche zum einen Teil aus seiner Erbschaft (Wert: Fr. 50'000.-) und zum anderen Teil aus seiner Erwerbstätigkeit (Wert: Fr. 50'000.-) stammten. Die restlichen Fr. 100'000.- finanzierte er sich mit einem Bankkredit (K).

Karin arbeitete seit dem 1. Mai 1999 wieder als Sachbearbeiterin in einer Bank. Dort traf sie ihre alte Jugendliebe Klaus. Ziemlich schnell flammte die alte Leidenschaft wieder auf. Dies führte des öfteren zu Streitigkeiten zwischen Peter und Karin. Am 29. November 1999 eskalierte der Konflikt und Karin verletzte Peter mit einem Bügeleisen so schwer, dass dieser drei Tage auf der Intensivstation und danach eine weitere Woche im Spital verbringen musste. Nach seiner Rückkehr war Karin mit Christian bereits zu Klaus gezogen.

- a) Am 6. Januar 2000 verlangt Peter beim zuständigen Gericht die Scheidung. Unter welchen Bedingungen wird die Scheidung vom Gericht ausgesprochen, auch wenn Karin damit nicht einverstanden ist?
- b) Die Ehepartner haben sich schliesslich am 15. Februar 2001 darauf einigen können, sich scheiden zu lassen. Beurteilen Sie sämtliche Scheidungsfolgen (bei den güterrechtlichen mit entsprechendem Zuteilungsvorschlag!) Die massgeblichen Werte betragen zu diesem Zeitpunkt (die im Fall erwähnten Gegenstände sind mit dem entsprechenden Buchstaben versehen):

Haus (H): Fr. 660'000.-; Ferienhaus (F): Fr. 205'000.-; Kredit (K): Fr. 150'000.-; Pensionskasse Peter (P): Fr. 95'000.- (Die aufdiskontierte Austrittsleistung vom 1. Juli 1990 beträgt Fr. 20'000.-); Pensionskasse Karin: Fr. 15'000.-; Lohnkonto Peter: Fr. 4'000.-; Lohnkonto Karin: Fr. 2'000.-; antiker Schrank (S): 9'000.-; verschiedene Möbelstücke: 20'000.- (aus dem während der Ehe erarbeiteten Einkommen von Peter finanziert); Büroeinrichtung für Peter: Fr. 5'000.- (gekauft am 14. April 1993); Auto (gekauft von beiden Ehepartnern am 14. Mai 1998): Fr. 24'000.-.

(18 Punkte)

Fall 2:

Philipp Stark verunglückte am 18. Januar 2000 mit seinem Auto auf der Heimfahrt von seiner Arbeit. Nach zwei Tagen verstarb er im Spital. Er hinterliess seine Frau Martha und die Kinder Peter und Stefanie Stark. Nach Abschluss der güterrechtlichen Auseinandersetzung ergab sich folgender Nachlass: Ein Mehrfamilienhaus an der Schönbühlstr. 4 mit vier luxuriösen Sechszimmerwohnungen (Wert per 20. Januar 2001: Fr. 2'000'000.-), in dem das Ehepaar Stark eine Wohnung bewohnt, und die Aktiengesellschaft "Philip Stark AG" im Wert von Fr. 10'000'000.-.

In seinem Nachlass befand sich eine öffentlich beurkundete letztwillige Verfügung vom 15. Mai 1990, welche er kurz nach der Gründung seines Unternehmens errichtete. Der damalige Wert der "Philip Stark AG" betrug Fr. 1'000'000.-. Die Verfügung enthielt insbesondere folgenden Inhalt:

"Meiner Frau Martha vermache ich das Haus an der Schönbühlstr. 4. Die Aktiengesellschaft 'Philip Stark AG' soll zu gleichen Teilen an meine zwei Kindern Peter und Stefanie Stark gehen."

Eine Woche später meldete sich Corinne Meier, eine ehemalige Sekretärin von Philipp Stark, bei der Witwe und legte ihr ein vom Erblasser eigenhändig verfasstes und unterschriebenes Testament mit Datum 29. Oktober 1998 vor, welches unter anderem folgenden Inhalt hatte:

"Meiner Freundin Corinne Meier ist bis an ihr Lebensende das Wohnrecht in einer der Wohnungen an der Schönbühlstr. 4 einzuräumen."

(Der kapitalisierte Wert des Wohnrechts beträgt Fr. 500'000.-)

Nun ist Martha Stark bei ihnen erschienen und will von ihnen wissen:

- a) Wie ist der Nachlass ohne Berücksichtigung des Testaments vom 29. Oktober 1998 zu verteilen?
- b) Wie ist das Testament vom 29. Oktober 1998 zu beurteilen? (führen Sie beide möglichen Varianten und deren Auswirkungen aus, ohne detaillierte Berechnungen vorzunehmen)

(12 Punkte)

Fall 3:

Der Verein der Schweizerischen Uhrenindustrie (UHRI) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. UHRI ist eine eigentliche Berufs- und Standesorganisation und tritt in der Öffentlichkeit wie auch gegenüber Behörden und potentiellen Kunden seiner Mitglieder als massgebende Organisation der schweizerischen Uhrenindustrie auf. Dem Verein gehören als Mitglieder praktisch alle schweizerischen Uhrenproduzenten an.

Mit Beschluss vom 20. Februar 2001 schloss der Vorstand der UHRI eines seiner Mitglieder, die Reloja AG, aus dem Verein aus mit der Begründung, dieses Unternehmen habe durch sklavische Nachahmung der Produktreihe eines anderen Mitgliedes (SWITCH) eines der zentralen Vereinsziele verletzt.

Die Statuten der UHRI enthalten in Art. 8 folgende Bestimmung betreffend den Ausschluss von Mitgliedern: "Der Ausschluss von Mitgliedern kann auch ohne Angabe von Gründen ausgesprochen werden." In Art. 15 wird ausserdem statuiert, dass der Vorstand die alleinige Kompetenz zum Ausschluss von Mitgliedern besitzt.

Fragen

- a) Wie wird die UHRI die Zulässigkeit des Ausschlusses begründen?
- b) Die Reloja AG will sich gegen den Ausschluss aus der UHRI zur Wehr setzen. Mit welchen Argumenten kann sie den Ausschlussentscheid anfechten?

(8 Punkte)

Fall 4:

Heini Schneller ist Eigentümer eines grossen, an einem Hang gelegenen Grundstückes, welches unter der Grundbuchnummer (GB Nr.) 747 im Grundbuch der Gemeinde X eingetragen ist. Das ganze Grundstück befindet sich in der Bauzone. Auf dem Grundstück hatte sich Herr Schneller vor mehr als 25 Jahren ein schmuckes Einfamilienhaus bauen lassen, welches er selber bewohnt. Vom Fenster seines Wohnzimmers hat Heini Schneller eine wunderbare Aussicht auf den Kleinersee.

Da die Bewirtschaftung des grossen Grundstückes für den nun bald 70jährigen Heini Schneller immer schwerer wird, zieht dieser in Erwägung, den unteren Teil des Grundstückes einem Dritten zu verkaufen.

Fragen (es sind nur die verschiedenen Möglichkeiten, ohne ausführliche Erläuterungen zu erwähnen)

- a) Heini Schneller möchte auch in Zukunft die Aussicht auf den Kleinersee geniessen. Welche Möglichkeiten hat Herr Schneller, um sicherzustellen, dass der Erwerber des unteren Teil des Grundstückes die Aussicht nicht durch ein mehr als zweistöckiges Gebäude verbauen kann?
- b) Falls Heini Schneller den unteren Teil des Grundstückes nicht verkaufen möchte, welche anderen sachenrechtlichen Möglichkeiten bestehen, einem Dritten eine Nutzung dieses Teils zu ermöglichen?

(8 Punkte)

Fall 5:

Die Bau AG und die Licht AG betreiben ihre Geschäfte in der gleichen Liegenschaft an der Stauffacherstrasse 17 in Schaffhausen. Die Bau AG belegt das Unter- sowie das Erdgeschoss. Die Licht AG hat ihre Verkaufs- und Verwaltungsräumlichkeiten im 1. und 2. Stock. Die Liegenschaft ist in Stockwerkeigentumseinheiten aufgeteilt, die im Grundbuch mit den Nummern 545 (Bau AG) und 546 (Licht AG) eingetragen sind. Die Wertquoten betragen dabei 580/1000 für die Bau AG und 420/1000 für die Licht AG. Das Grundbuchblatt der Liegenschaft "Stauffacherstrasse 17" hat die Nummer 123.

Für den Erwerb ihres Stockwerkeigentums hat die Bau AG eine Hypothek über CHF 1'000'000.- bei ihrer Hausbank aufgenommen. Für diesen Betrag wurde ein Schuldbrief errichtet, der im 1. Rang auf dem Stockwerkeigentum der Bau AG (GB Nr. 545) lastet. Die Licht AG hat demgegenüber den Kaufpreis für ihren Stockwerkeigentumsanteil aus eigenen Mitteln finanziert; auf dem Grundbuchblatt der Licht AG sind keine Belastungen eingetragen.

Anfangs 2000 beauftragen die Bau AG und die Licht AG den Generalunternehmer FIX AG mit der Sanierung der Liegenschaft Stauffacherstrasse 17. Insbesondere sollen die grossen Fensterfronten der Licht AG durch neue, besser schall- und wärmeisolierende Fenster ersetzt werden; sodann müssen auch die Heizkörper in allen Stockwerken ersetzt werden. Die FIX AG schliesst deshalb mit der Fenster AG einen Werkvertrag über den Einbau neuer Fenster und mit der Heizung AG über die Ersetzung der Heizkörper ab. Die Arbeiten bei der Bau AG (Erdgeschoss) konnten zügig abgeschlossen werden. Die letzten Heizkörper wurden am 2. März eingesetzt. Demgegenüber traten Schwierigkeiten im 2. Stock auf. Die Arbeiten bei der Licht AG konnten deshalb erst am 25. März 2000 abgeschlossen werden.

Nach mehrmaligen Versuchen der Fenster AG und der Heizung AG, die ausstehenden Forderungen von der FIX AG, von der Bau AG sowie von der Licht AG zu erhalten, werden Sie am 22. Juni 2000 als Anwalt beauftragt, mögliche Vorgehensweisen der beiden Unternehmen abzuklären. Erstellen Sie ein kurzes Memo, in welchem Sie präzise die sachenrechtlichen Möglichkeiten (mit allen Varianten), deren Voraussetzungen und hinsichtlich welcher Forderungen erläutern.

(14 Punkte)